

Nichtamtliche Übersetzung

Europarat

Ministerkomitee

Empfehlung Rec(2004)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Verbesserung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe

*(angenommen vom Ministerkomitee am 12. Mai 2004
in seiner 114. Sitzung)*

Das Ministerkomitee, nach Artikel 15b der Satzung des Europarats,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

in Bekräftigung seiner Überzeugung, dass die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als „Konvention“ bezeichnet) der wesentliche Bezugspunkt im Bereich des Schutzes der Menschenrechte in Europa bleiben muss, und im Hinblick auf seine Verpflichtung, Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Wirksamkeit des durch die Konvention errichteten Kontrollsystems zu treffen;

eingedenk des subsidiären Charakters des durch die Konvention errichteten Kontrollmechanismus, der nach Artikel 1 voraussetzt, dass die in der Konvention verankerten Rechte und Freiheiten in erster Linie durch das innerstaatliche Recht geschützt und von den nationalen Behörden angewandt werden;

in dieser Hinsicht erfreut darüber, dass die Konvention heute ein wesentlicher Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung aller Mitgliedstaaten ist;

unter Hinweis darauf, dass sich die Mitgliedstaaten nach Artikel 13 der Konvention verpflichtet haben sicherzustellen, dass jede Person, die in vertretbarer Weise eine Verletzung ihrer in der Konvention anerkannten Rechte oder Freiheiten geltend machen kann, das Recht hat, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben;

eingedenk dessen, dass die Staaten neben der Verpflichtung, das Bestehen solch wirksamer Beschwerden im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet) sicherzustellen, die allgemeine Verpflichtung haben, die den festgestellten Verletzungen zugrunde liegenden Probleme zu beseitigen;

unter Hinweis darauf, dass es die Aufgabe der Mitgliedstaaten ist sicherzustellen, dass innerstaatliche Rechtsbehelfe rechtlich und praktisch wirksam sind und zu einer Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und einer angemessenen Abhilfe jeder festgestellten Verletzung führen können;

in Anbetracht dessen, dass Art und Anzahl der vor dem Gerichtshof erhobenen Beschwerden und die von ihm gefällten Urteile mehr denn je die Notwendigkeit aufzeigen, dass die Mitgliedstaaten wirksam und regelmäßig sicherstellen, dass solche Rechtsbehelfe unter allen Umständen, insbesondere bei überlanger Dauer von Gerichtsverfahren gegeben sind;

in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelfe für alle in vertretbarer Weise geltend gemachten Konventionsverletzungen ermöglichen soll, die Arbeitslast des Gerichtshofs einerseits durch die Verringerung der Zahl der bei ihm eingehenden Rechtssachen und andererseits dadurch zu verringern, dass die eingehende Behandlung der Fälle auf innerstaatlicher Ebene deren spätere Überprüfung durch den Gerichtshof erleichtern kann;

unter Hinweis darauf, dass die Verbesserung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe insbesondere bei wiederkehrenden Rechtssachen ebenfalls dazu beitragen soll, die Arbeitslast des Gerichtshofs zu verringern,

empfiehlt den Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten Beispiele einer guten Praxis:

- I. durch eine stetige Überwachung im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs sicherzustellen, dass für alle Personen, die in vertretbarer Weise eine Konventionsverletzung geltend machen, innerstaatliche Rechtsbehelfe bestehen und dass diese Rechtsbehelfe insoweit wirk-

sam sind, als sie zu einer Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und einer angemessenen Abhilfe jeder festgestellten Verletzung führen können.

II. im Anschluss an Urteile des Gerichtshofs, die strukturelle oder allgemeine Defizite im Recht oder in der Praxis des Staates aufzeigen, die Wirksamkeit der bestehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu überprüfen und gegebenenfalls wirksame Rechtsbehelfe zu schaffen, um zu vermeiden, dass der Gerichtshof mit wiederkehrenden Rechtssachen befasst wird;

III. besondere Aufmerksamkeit - im Rahmen der Punkte I und II - dem Bestehen wirksamer Rechtsbehelfe im Falle einer vertretbaren Rüge der überlangen Verfahrensdauer von Gerichtsverfahren zu schenken;

beauftragt den Generalsekretär des Europarats, die nötigen Mittel bereit zu stellen, um den Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, geeignete Hilfe zu gewähren, um sie bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen.